

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3]

betreffend das Konto des Dr. D. Abramowitz

Geschäftsnummern: 214985/MO, 215250/MO, 219655/MO

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT 1] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“), [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT 2] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) und [ANONYMISIERT 3] („Ansprecher [ANONYMISIERT 3]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto des Dr. D. Abramowitz (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Vater, Dr. David Abramowitsch, und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Schwiegervater.¹ Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] gaben an, Dr. David Abramowitsch sei am 4. April 1892 in Riga, Russland (jetziges Lettland) geboren worden und habe am 2. Juli 1916 in Petersburg, Russland, Roza (Rosa) Zeni Abramowitsch, geb. [ANONYMISIERT] geheiratet. Sie führten weiter aus, er sei der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], gewesen. Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] identifizierten ihren Verwandten als Arzt, der von 1923 bis 1932 an der 70 Marijas iela, Riga, und von 1932 bis 1940 an der 13 Lacplesa iela, Riga, eine Privatpraxis gehabt und dort gewohnt habe.

¹ Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] erwähnten die folgenden möglichen Schreibweisen des Familiennames ihres Verwandten: [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT].

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] wurde am 16. November 1920 in Uglitsch, Russland geboren (Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte die Kopie eines Auszugs eines Archivs in Riga ein, aus dem dies ersichtlich ist) und ihr einziger Bruder, [ANONYMISIERT], wurde am 27. März 1932 in Riga geboren.

Die Ansprecherinnen gaben zudem an, Dr. David Abramowitsch und seine Ehefrau seien in den 30er Jahren mehrere Male in die Ferien in die Schweiz gefahren. Sie führten weiter aus, Dr. David Abramowitsch, der jüdisch gewesen sei, sei im Juni 1941 aus Furcht vor der Verfolgung durch die Nazis mit seiner Familie aus Riga geflohen und habe in Saratov, Russland, Zuflucht gefunden, wo er bis 1945 als Arzt gearbeitet habe. Die Ansprecherinnen gaben weiter an, er sei 1945 nach Riga zurückgekehrt, wo er bis zu seinem Tod am 28. März 1975 gewohnt habe. Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] führten aus, Rosa Abramowitsch sei am 28. Oktober 1963 in Riga gestorben und [ANONYMISIERT], Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] Ehemann, sei am 20. Dezember 2000 in Holon, Israel, gestorben. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, sie sei am 20. Dezember 1932 geboren worden. Zum Nachweis ihrer Ansprüche reichten Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] verschiedene Dokumente ein, einschliesslich der Totenscheine von David und Rosa Abramowitsch und einer Liste mit medizinischen Publikationen von Dr. David Abramowitsch. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte ihres Trauschein ein, sowie [ANONYMISIERT] Totenschein und letzten Willen, in dem er sein gesamtes Vermögen der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] vermachte.

Ansprecher [ANONYMISIERT 3] reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Grossonkel mütterlicherseits, David Abramowitz, der mit Rosa Abramowitz verheiratet war und eine Schwester hatte, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], des Ansprechers Grossmutter mütterlicherseits. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] führte aus, David Abramowitz, der jüdisch gewesen sei, sei Doktor der Inneren Medizin gewesen und habe an der Lacplesa iela 13 in Riga gewohnt. Gemäss Ansprecher [ANONYMISIERT 3] ist sein Grossonkel und dessen Familie 1941 umgekommen. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] führte weiter aus, seine Grossmutter sei 1960 und seine Mutter, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], 1974 gestorben. Er gab an, er sei am 19. November 1950 in Odessa, Ukraine, geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Auszug aus der Datenbank der Bank. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Dr. D. Abramowitz war, der in Riga, Lettland, wohnte, und dass die Bevollmächtigte Rosa Abramowitz war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart besass. Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieses Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise vor, die belegen, dass der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die drei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen ihrer Verwandten stimmen mit den veröffentlichten Namen des Kontoinhabers und der Bevollmächtigten überein. Die Ansprecher identifizierten den Wohnort ihrer Verwandten, was mit veröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte übereinstimmt. Die Ansprecher identifizierten zudem David Abramowitz's Titel, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecherinnen [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] gaben an, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und sei aus Furcht vor der Verfolgung durch die Nazis gezwungen worden, aus Riga zu fliehen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. [ANONYMISIERT 1] reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass sie die Tochter des Kontoinhabers ist; [ANONYMISIERT 2] reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen ersichtlich ist, dass sie die Witwe des Sohns des Kontoinhabers ist, und [ANONYMISIERT 3] reichte einen Stammbaum ein, aus dem hervorgeht, dass er der Enkel der Schwester des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ist. Es liegen keine Hinweise vor, die belegen, dass der Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht der Flucht des Kontoinhabers vor den Nazis, der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung in Lettland und der Beschlagnahme von jüdischem Vermögen durch die Nazis, und in Anwendung der Annahmen (h), (i) und (j), die unter Anhang A² aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch der Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

^{2 2} Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Schwiegervater handelt; diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch die Bevollmächtigte oder ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 3'950.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem der damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 29(c) und (f) der Verfahrensregeln sind die Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, zu gleichen Teilen am Konto berechtigt, und wenn das Kind eines Kontoinhabers verstorben ist und der Ehegatte dieses Kindes, aber keine Nachkommen dieses Kindes, eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, wird dieser Ehegatte zum Zweck dieses Verfahrens als Kind des Kontoinhabers betrachtet. Folglich sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die Tochter des Kontoinhabers und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], die Ehefrau des verstorbenen Sohns des Kontoinhabers, am Konto berechtigt. Ansprecher [ANONYMISIERT 3] ist jedoch nicht am Konto berechtigt, weil er kein Nachkomme des Kontoinhabers ist.

Folglich, in Übereinstimmung mit Artikel 29 der Verfahrensregeln, ist Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] an einer Hälfte des zugesprochenen Betrags und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] an der anderen Hälfte des zugesprochenen Betrags berechtigt, während Ansprecher [ANONYMISIERT] am zugesprochenen Betrag nicht berechtigt ist

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des ihnen zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des ihnen zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall jedoch ist Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] 75 Jahre alt oder älter und folglich

an einer Auszahlung von 100% des ihr zugesprochenen Betrags berechtigt. Demgemäss beträgt die Abschlagszahlung 39'105.00 Schweizer Franken, zusammengesetzt aus 100% des Anteils der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] (23'700.00 Schweizer Franken) und 65% des Anteils der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] (15'405.00 Schweizer Franken).

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

27 Der Dezember

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. *auch*

Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden ...", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).